CEMBRE

CEMBRE GROUP
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Stand Nov. 2024

CEMBRE

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1 Für die Zwecke dieser ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN (die „Geschäftsbedingungen") gelten die folgenden Definitionen:
• «Verkäufen»: Cembre GmbH (CEMBRE);
• «Käufen»: ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, der die Produkte vom Verkäufer erwirbt;
• «Produkte»: die vom Verkäufer hergestellten und/oder verkauften Waren;
• «Bestellung(en)»: jedes Angebot zum Kauf der Produkte, das der Käufer dem Verkäufer schriftlich unterbreitet;
• «Verkauf(en)»: jeder einzelne Kaufvertrag, der nach Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers beim Käufer abgeschlossen wird.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Verkauf von Geräten, Komponenten, Teilen und Materialien (die „Produkte"), die der Verkäufer an den Käufer liefert. Jeder einzelne Liefervertrag, Auftragsbestätigung, Angebot, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bestellung bilden den Kaufvertrag („Vereinbarung") zwischen den Parteien. Bei Widersprüchen zwischen diesen Unterlagen gilt der Vorrang entsprechend der im vorigen Satz aufgeführten Reihenfolge.

1.3 Das Angebot, Kaufangebot oder die Auftragsbestätigung von CEMBRE setzt die Annahme dieser Geschäftsbedingungen durch den Käufer voraus. Das Schweigen des Käufers oder die Annahme/Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Bestellung gilt als stillschweigende Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.4 Alle zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen, die in der Angebotsanfrage des Käufers, in den Spezifikationen, in der Bestellung oder in anderen schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen enthalten sind, sind für CEMBRE nicht bindend, es sei denn, CEMBRE wird gesondert unterzeichnet. Das Versäumnis von CEMBRE, den zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen des Käufers (einschließlich der Einkaufsbedingungen des Käufers) zu widersprechen, gilt nicht als Verzicht auf die hierin enthaltenen Bedingungen.

2. BESTELLVORGANG

2.1 Angebote des Verkäufers sind nicht bindend. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Berechnungen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich der Verkäufer Eigentumsrechte und Urheberrechte gemäß Ziffer 8 vorbehält.

2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beziehen sich die Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen auf den Inhalt der jeweils gültigen Preislisten, Kataloge oder sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form, einschließlich technischer Datenblätter – des Verkäufers.

2.3 Alle Bestellungen müssen schriftlich erfolgen und alle Angaben zur korrekten Identifizierung der angeforderten Produkte und Dienstleistungen enthalten. Der Mindestbestellwert beträgt 250,00 €.

2.4 Die Bestellung ist ein unwiderrufliches Kaufangebot, wird jedoch vom Verkäufer erst nach Auftragsbestätigung/Bestätigung oder Ausführung angenommen.

2.5 Der Käufer kann die Bestellung nur vor deren Ausführung schriftlich stornieren oder ändern, und der Verkäufer kann diese Anfrage nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen. Nur vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich akzeptierte Stornierungen und Änderungen sind gültig und wirksam

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Sofern nicht anders schriftlich angegeben, haben Angebote des Verkäufers eine Gültigkeit von 30 Tagen und verfallen danach automatisch.

3.2 Preise in Preislisten und Werbematerialien sind unverbindlich und können nicht als „öffentliches Angebot" betrachtet werden. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise stets auf Basis der Lieferfrist FCA (Incoterms letztgültige Fassung) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und der weiter anfallenden Steuern und Abgaben.

3.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preisliste ohne vorherige Ankündigung zu aktualisieren; die neue Veröffentlichung der Preisliste gilt für alle Bestellungen, die nach dem Datum der Veröffentlichung und Versendung der neuen Veröffentlichung an den Käufer aufgegeben werden. Die Rechnungsstellung erfolgt zu den am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Preisen oder wie in einzelnen Lieferverträgen anders vereinbart.

3.4 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Käufer die Rechnungen des Verkäufers bei Lieferung rein netto, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag gewährt. Zahlt der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, gerät er auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall berechnet der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz – bzw. dem jeweils niedrigeren gesetzlichen Höchstzinssatz – und eine Kostenpauschale von bis zu € 40,00. Ein weitergehender Anspruch auf Verzugsschaden bleibt unberührt.

3.5 Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und dem Bekanntwerden von Umständen, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, ist der Lieferer berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit diesem Kunden sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Skontoabsprachen, Rabatte und dergleichen gelten in diesem Fall als verwirkt.

3.6 Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen berechtigen den Verkäufer auch, die Lieferung der Produkte auszusetzen und jeden einzelnen abgeschlossenen Verkauf zu beenden. Die Aussetzung der Lieferung der Produkte oder die Beendigung eines Verkaufs berechtigt den Käufer nicht, eine Entschädigung zu verlangen.

3.7 Reklamationen in Bezug auf die Produkte und/oder deren Lieferung sind kein Grund für die Aussetzung oder Verzögerung der Zahlung.

3.8 Bei Zahlungsverzug oder Insolvenzgefahr des Käufers ist der Verkäufer berechtigt:
• Vorauszahlung oder geeignete Sicherheiten verlangen; und/oder
• Lieferungen aussetzen; und/oder
• die sofortige Zahlung aller bereits ausgestellten Rechnungen unabhängig von der darin angegebenen Zahlungsfrist verlangen; und/oder
• jeden bestehenden Kaufvertrag kündigen.

4. LIEFERUNG

4.1 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, liefert der Verkäufer die Produkte FCA in seine Geschäftsräume (INCOTERMS neueste Version). Für Lieferungen ins Ausland erfolgt die Lieferung "ab Werk". Falls erforderlich, sorgt der Verkäufer auf Kosten und Ausgaben des Käufers für den Versand der Produkte. Im letzteren Fall gilt die Lieferung als erfolgt, wenn die Produkte an den Spediteur übergeben werden.
4.2 Bei fehlender oder während des Transportes beschädigter Ware muss der Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung alle erforderlichen Vorbehalte auf dem Lieferschein der Ware erklären. Ferner müssen diese Vorbehalte dem Verkäufer gegenüber ebenfalls innerhalb von 48 Stunden nach dem Lieferdatum schriftlich per Einschreiben mit Rückschein bestätigt werden.

4.3 Der Verkäufer haftet nicht für Lieferverzögerungen unter folgenden Umständen:
• Höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Ereignisse, die sich einer angemessenen Kontrolle entziehen und zu einer Unterbrechung des Herstellungsprozesses führen, einschließlich Energie- und/oder Rohstoffknappheit, Pandemien, Embargos oder Handelsbeschränkungen;
• vom Käufer zu vertretende Verzögerungen, insbesondere wenn der Käufer die zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben nicht gemacht hat;
• überfällige Zahlungen gemäß Ziffer 3.8 dieser AGB.

4.4 Vertragsstrafen für verspätete Lieferungen können vom Käufer nur dann erhoben werden, wenn dies ausdrücklich in einem bestimmten Liefervertrag vereinbart wurde, und in jedem Fall bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des Preises der verspäteten Lieferung.

4.5 Der Käufer wird Teillieferungen oder verspätete Lieferungen nicht zurückweisen. Alle durch die Zurückweisung von Waren entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Mehrlieferungen zum Zwecke der Aufrundung auf die Verpackungseinheit gelten als Vertragserfüllung und sind vom Käufer zu bezahlen.

4.6 Auf Wunsch des Käufers zurückgesandte Waren können nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zurückgenommen werden. Die zurückgesendeten Teile müssen originalverpackt sein, aus dem aktuellen Sortiment stammen und sich in verkaufsfähigem Zustand befinden. Die Rücksendung hat frachtfrei und auf Gefahr des Käufers zu erfolgen. Vom zu erstattenden Kaufpreis wird abhängig vom tatsächlichen Zustand der Ware, deren Alter und Neupreis eine Wertminderung abgezogen. Die Wertminderung entfällt bei Rücksendungen gemäß den nachfolgenden Ziffern 5 und 6, sofern die Rücksendung vom Verkäufer genehmigt wurde. Sonderanfertigungen oder Artikel, die nicht im aktuellen Katalog enthalten sind, werden nicht zurückgenommen. Von dem zu erstattenden Kaufpreis werden 15% als Rücknahmegebühr und

ggfs. der Bearbeitungsaufwand in Abzug gebracht. Solcher Bearbeitungsaufwand kann insbesondere durch Umschlüsselung, Reinigung oder Neuverpackung entstehen. Rücksendungen, die vom Verkäufer nicht angenommen werden, werden nach Wahl des Käufers an den Käufer (auf dessen Kosten) zurückgesandt oder verschrottet.

4.7 Sollte der Kunde eine Abladehilfe benötigen, wird diese entsprechend den entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.8 Bei vom Käufer gewünschten Bestelländerungen verlängert sich die Lieferfrist automatisch um die Zeit, die zur Durchführung der gewünschten Änderung erforderlich ist.

5. KONFORMITÄT

5.1 Reklamationen über offensichtliche Mängel oder Nichtübereinstimmung des gelieferten Produkts in Bezug auf die Bestellung oder den Lieferschein müssen dem Verkäufer innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Produkte vorbehaltlich des Verfalls schriftlich mitgeteilt werden. Der Käufer verliert das Reklamationsrecht, wenn die Ware nicht unverzüglich nach Lieferung geprüft wird.
5.2 Als Beschaffenheit gelten mangels besonderer Vereinbarung die Merkmale, die in einer Spezifikation, einem produktspezifischen technischen Datenblatt oder einer gleichwertigen Beschreibung des Verkäufers enthalten sind. Unwesentliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
5.3 Der Verkäufer führt regelmäßig Produkt-Audits durch, um die Einhaltung der liefergültigen Spezifikationen zu gewährleisten. Eine Requalifizierung kann nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien durchgeführt werden, wobei die hierfür anfallenden Kosten der Käufer trägt.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

6.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gewährleistet der Verkäufer, dass die Produkte frei von Material-, Konstruktions- und Herstellungsfehlern sowie gebrauchstauglich sind. Der Verkäufer gibt jedoch keine Garantie für die Konformität eines Produkts mit den Gesetzen und Vorschriften in Ländern außerhalb der EU und des Vereinigten Königreichs. Es werden keine anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien in Bezug auf die Produkte gegeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf stillschweigende Garantien der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

6.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt die Gewährleistung für die Dauer von einem Jahr ab Lieferung an den Käufer. Die Gewährleistung wird nur für Werkzeuge oder Maschinen mit einer Seriennummer oder einer anderen Identifikationsnummer gewährt, die eine Rückverfolgbarkeit ermöglicht. Die Gewährleistung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Produkte bereits vom Käufer verarbeitet oder in Produkte, Maschinen oder Anlagen des Käufers oder Dritter eingebaut wurden.

6.3 Reklamationen wegen mangelhafter Produkte müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden.

6.4 Die mangelhaften Produkte sind auf Verlangen des Verkäufers auf Kosten des Käufers an den Verkäufer zurückzusenden. Die einzige Verpflichtung des Verkäufers (und der einzige Rechtsbehelf des Käufers) bei einer Verletzung der Gewährleistung im Rahmen der vorstehenden Gewährleistung besteht darin, die mangelhafte Ware innerhalb einer angemessenen Zeit zu reparieren (an einem vom Verkäufer angegebenen Ort) oder DAP am ursprünglichen Lieferort zu ersetzen. Sollte der Verkäufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, ein repariertes oder ausgetauschtes Produkt im Rahmen der Gewährleistung an den Käufer zurückzusenden, wird er entweder den gezahlten Preis zurückerstatten oder das Produkt durch ein anderes mit gleichen oder besseren Eigenschaften ersetzen. Der Käufer verzichtet auf jeglichen Anspruch auf Schadenersatz, sobald die Gewährleistung erfüllt und das Produkt repariert oder ersetzt wurde. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel aufgrund von Umwelt- oder Belastungstests, Missbrauch, Nichtbeachtung der Anweisungen des Verkäufers bezüglich Funktion, Wartung und Lagerung der Produkte, Reparaturen oder Änderungen, die vom Käufer oder einem Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufer, unsachgemäßer Installation, Transport oder Handhabung.

6.5 Direkte Eingriffe vor Ort sind nicht von der Gewährleistung umfasst; auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers sind sie gebührenpflichtig nach den Tarifen des Verkäufers.

6.6 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nicht für Schäden an Sachwerten oder Dritten, die nicht ausdrücklich aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen sind.

6.7 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden an Sachen oder Dritten, die nicht ausdrücklich

aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen sind. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Verkäufer. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6.8 Der Verkäufer hat im Zusammenhang mit den Produkten geeignete Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.

6.9 Die Produkte von Cembre sind für gewerbliche Nutzer (B2B) bestimmt: die Anwendbarkeit der Verbraucherschutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über die Gewährleistung, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verkauf von Cembre-Produkten über für Verbraucher zugängliche Kanäle ist ausdrücklich untersagt. Wiederverkäufer, die gegen dieses Verbot verstoßen, übernehmen jegliche zivil- und strafrechtliche Haftung gegenüber Dritten und den zuständigen Behörden.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).

7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde und/oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen, Beschlagnahmen etc.) auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen.

7.3 Bei vertragswidrigem, das Sicherungsinteresse des Verkäufers gefährdenden Verhaltens, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat sich der Käufer jedweder Verfügung über die Vorbehaltsware zu enthalten und ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts wieder heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, ist der Verkäufer dann berechtigt, diese Rechte geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist.

7.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf (ausgenommen nachfolgende Ziffer 7.4.3) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

7.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer daran Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

7.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Waren oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß der vorstehenden Ziffer zur Sicherheit an den Verkäufer ab, der diese Abtretung annimmt. Die in obiger Ziffer 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

7.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß obiger Ziffer 3 geltend macht. In diesen Fällen kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) über die Abtretung informiert. Darüber hinaus ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung

der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

8. Soweit der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wird auf Verlangen des Käufers der Verkäufer nach seiner Wahl entsprechende Sicherheiten freigeben.

8. EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN

8.1 CEMBRE ist nicht zur Erfüllung dieses Vertrages verpflichtet, wenn dieser Erfüllung Hindernisse aus nationalen oder internationalen Außenwirtschafts- oder Zollvorschriften, Embargos oder sonstigen Sanktionen oder Beschränkungen entgegenstehen.

8.2 Dem Käufer ist bekannt, dass die Waren ausschließlich für zivile Zwecke verkauft und verwendet werden sollen, unter Ausschluss jeglicher militärischer oder nuklearer Anwendungen oder Anwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Herstellung von chemischen und Massenvernichtungswaffen.

8.3 Dem Käufer ist bekannt, dass gemäß den EU-Verordnungen die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland von Gütern oder Technologien, die in den Anhängen XI, XX, XXXV und XL der EU-Verordnung 2014/833 aufgeführt sind, von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie von Feuerwaffen und Munition, die in Anhang I der EU-Verordnung Nr. 258/2012 aufgeführt sind, verboten sind. Die Wiederausfuhr nach Belarus und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus der in den Anhängen XVI. XVII, XXVIII, XXX aufgeführten Gütern und Technologien sowie der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 aufgeführten Feuerwaffen und Munition sind ebenfalls verboten. Der Käufer verpflichtet sich daher, die in den EU Verordnungen in ihrer geänderten und ergänzten Fassung festgelegten Beschränkungen einzuhalten.

8.4 Übergibt der Käufer die Ware an Dritte, hat der Käufer alle anwendbaren nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollvorschriften einzuhalten.

8.5 Der Käufer wird mit dem Verkäufer zusammenarbeiten, um Informationen über Endverbraucher, Bestimmungsort und Verwendungszweck der von CEMBRE gelieferten Waren bereitzustellen, falls dies aufgrund von Zollkontrollmaßnahmen oder Exportkontrollbestimmungen erforderlich ist.

8.6 Verstöße gegen diesen Abschnitt 8 berechtigen den Verkäufer, jeden bestehenden Kaufvertrag jederzeit fristlos zu kündigen.

9. GEISTIGES EIGENTUM, VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

9.1 Die Nutzung der CEMBRE-Marken unterliegt den auf der Website https://www.cembre.com/de/terms-and-condition veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu deren Einhaltung der Käufer verpflichtet ist. Es ist verboten, die Produkte ohne die schriftliche Genehmigung von Cembre umzuetikettieren und neu zu verpacken.

9.2 Jede Partei behält das Eigentum an ihrem geistigen Eigentum, das vor oder außerhalb des Geltungsbereichs des Kaufvertrags entwickelt wurde. Wenn im Rahmen des Kaufvertrags geistiges Eigentum entwickelt wird, werden die Parteien eine separate Vereinbarung über das Eigentum daran treffen.

9.3 Der Verkäufer behält sich das Urheberrecht an seinen Katalogen, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Datenblätter), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – ausdrücklich vor. Dem Käufer wird lediglich ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt.

9.4 Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen zu den Produkten, die von einer Partei der anderen übergeben werden, bleiben ausschließliches Eigentum der einreichenden Partei und dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bereitgestellt wurden. Die empfangende Partei darf diese Unterlagen ohne Zustimmung der einreichenden Partei nicht anderweitig verwenden, Kopien davon beschaffen, vervielfältigen und an Dritte weitergeben. Der Endbenutzer der Produkte gilt nicht als Dritter im Sinne dieses Abschnitts.

9.5 Jede Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Verletzung von Schutzrechten zu vertreten hat, insbesondere weil er – ohne Zustimmung des Verkäufers- den Leistungsgegenstand verändert, vertragswidrig verwendet oder an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht hat.

9.6 Stellt der Verkäufer Waren nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Käufers her (OEM-Produkte) und werden dabei Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Käufer den Verkäufer von

allen hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen frei.

9.7 Der Verkäufer gewährleistet, dass die vom Käufer erhaltenen personenbezogenen Daten unter vollständiger Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet werden.

9.8 Verstöße gegen diesen Abschnitt 9 berechtigen den Verkäufer, einen bestehenden Kaufvertrag jederzeit fristlos zu kündigen.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

10.1 Erfüllungsort für die Lieferung samt etwaiger Nacherfüllung durch den Verkäufer ist der Sitz des Verkäufers.

10.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

10.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.4 Der Käufer erkennt an, dass die Cembre-Gruppe einen Ethikkodex aufgestellt hat und sich verpflichtet, dessen Bestimmungen zu respektieren und jegliches rechtswidrige Verhalten zu unterlassen. Die Nichteinhaltung einer der Bestimmungen des Ethikkodex führt zu einer schwerwiegenden Verletzung vertraglicher Pflichten und berechtigt Cembre zur fristlosen Kündigung des Vertrages, unbeschadet des Schadensersatzes.

11. HÖHERE GEWALT UND UNBILLIGE HÄRTE

11.1 Kein Versäumnis, Unterlassung oder Verzögerung des Verkäufers bei der Erfüllung einer Verpflichtung gilt als Verletzung der Vereinbarung und begründet keine Haftung aus diesem Vertrag, wenn die Unterlassung, Unterlassung oder Verzögerung auf höhere Gewalt, Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Anordnungen einer Regierungsbehörde, Überschwemmungen, Brände, Explosionen, Stürme, Erdbeben, Kriegshandlungen (erklärt oder nicht erklärt), Rebellion, Aufstände, Aufruhr, Sabotage, Knappheit an Treibstoff, Strom, Energieressourcen und/oder Rohstoffen, Invasion, Epidemie, Pandemie, Quarantäne, Unfall, Streik, Aussperrung, Arbeitskampf oder andere vergleichbare Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufer liegen.

11.2 Treten während der Vertragslaufzeit von den Parteien nicht voraussehbare Ereignisse ein, die das Vertragsgleichgewicht grundlegend verändern und der Verkäufer dadurch in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten unverhältnismäßig belasten (unbillige Härte), ist der Verkäufer befugt, eine Vertragsanpassung, die er unter den gegebenen Umständen für angemessen hält, vorzunehmen oder den Vertrag zu einem noch festzulegenden Termin und zu noch festzulegenden Bedingungen zu kündigen.

12. UMWELTRECHTE

12.1 Hinsichtlich der Entsorgung gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.